

befürwortete der Landtag die Streichung dieses zweiten Abschnitts von Paragraf 15. Damit entschied sich der Landtag für eine verstärkte Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Gemeindeglieder beim Tragen von Gemeindegeldern.

Mit elf von zwölf Stimmen akzeptierte der Landtag stattdessen am 22. Februar 1864 den nachfolgenden, von der vorbereitenden Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu Paragraf 18: «Bürger, welche dem Staate Dienste leisten, als: Geistliche, Beamte, Ärzte, Lehrer, aktive Militärs können sich mit der Gemeinde über die Gemeindegeldern mit einem Geldbetrag abfinden, wobei im Fall eines nicht erzielten Übereinkommens der Regierung ebenfalls die endgültige Entscheidung zusteht».¹⁰³ Der Abgeordnete Baptist Quaderer bemerkte dazu in der Landtagsitzung vom 29. Februar 1864: «Wir haben in unserer Gemeinde viele Hunderte, welche ihre Gemeindepflicht nicht leisten. Es wird eben Abrechnung gepflogen, und wer die Arbeit nicht macht, muss zahlen».¹⁰⁴

Diskussion über die volle Einbürgerung der Hintersassen

Das Gemeindegesetz von 1864 beabsichtigte, den Hintersassen die Aufnahme in ein Gemeindegliederrecht zu erleichtern. Paragraf 8 des Gesetzesentwurfs lautete demnach: «Jene bisherigen Hintersassen, welche in ihrer dermaligen Aufenthaltsgemeinde heimathberechtigt sind, erlangen ohne besondere Aufnahme kraft dieses Gesetzes das Bürgerrecht unter den in § 16 enthaltenen Beschränkungen».¹⁰⁵ Dieser Vorschlag wurde vom Landtagsabgeordneten Wolfinger in der Sitzung vom 29. Februar 1864 bekämpft: «Gegen diese Bestimmung lege ich Verwahrung ein, gegen das, dass man uns Mitbürger, die kein Bürger- und Heimatrecht haben, aufbürdet, dass man uns zumuthet, sie anzunehmen [...] Ich möchte die Autonomie [der Gemeinde] in diesem Punkte gewahrt wissen».¹⁰⁶

Die oben erwähnten, in Paragraf 16 enthaltenen Beschränkungen beziehen sich wesentlich auf die Bestimmung, dass heimathberechtigte Hintersassen erst dann in die Nutzungsrechte eines Gemeindeglieders treten, «wenn sie die in § 27 festgesetzte ermässigte Einkaufstaxe erlegt haben» (Entwurf § 16, Absatz 2). Der Abgeordnete Wolfinger erreichte im Landtag, dass das Wort «ermässigt» aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wurde. Er war dabei vom Abgeordneten Gmelch unterstützt worden, der sich grundsätzlich gegen eine Beteiligung der Hintersassen an den Nutzungsrechten aussprach. Es sei, so Gmelch, zudem «ein altes Recht, dass die Hintersassen mehr zahlen [für Nutzungsrechte] als die Bürger».¹⁰⁷

Die das Gesetz vorbereitende Regierungskommission bemerkte, dass dem soeben zitierten Paragrafen 16 analoge Bestimmungen aus dem Gemeindegesetz von 1842 zugrunde liegen. An die Adresse der Abgeordneten Gmelch und Wolfinger gerichtet, bemerkte Kommissionspräsident Markus Kessler: «Wenn die Hintersassen in Balzers mehr bezahlen mussten als die

¹⁰³ LGBl. 1864/Nr. 4: Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, § 18, Absatz 2.

¹⁰⁴ Liechtensteinische Landeszeitung, Ausgabe Nr. 8, 9. April 1864, zweite Beilage.

¹⁰⁵ Ebd., erste Beilage.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd.